

Verordnung

des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Hard (laut Beschluss vom 24.02.2026) in Anwendung der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1 sowie 94d Z 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idgF, und des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz im Interesse des ruhenden Verkehrs verordnet:

§ 1

In der Uferstraße, auf dem öffentlichen Parkplatz der ehem. Schule Markt, Uferstraße 4, ist auf einem PKW – Stellplatz in der Breite von 3,5 Metern das Halten und Parken verboten. Davon ausgenommen ist das Halten und Parken von Menschen mit Behinderungen gemäß § 29b StVO 1960.

§ 2

Der genaue Geltungsbereich des Halte- und Parkverbotes ergibt sich aus der Planbeilage vom 03.02.2026 (die betroffene Fläche ist rot eingezeichnet), welche einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 3

Diese Verordnung ist mittels Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z. 13b StVO 1960 „Halten u. Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit h StVO 1960, sowie der Zusatztafel mit beidseitigen Pfeilen und der zentrierten Aufschrift „3,5 m“, kundzumachen und tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Christoph Steiner

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Ergeht an:

Gruppe 7 - Bauhof, Marktstraße 18, 6971 Hard, E-Mail: bauhof@hard.at, mit dem Auftrag die Verordnung ordnungsgemäß kundzumachen. Der Zeitpunkt der Kundmachung ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren.

Marktgemeinde Hard Mobilität, Marktstraße 18, 6971 Hard, E-Mail: mobilitaet@hard.at

Marktgemeinde Hard Parkraummanagement, Marktstraße 18, 6971 Hard, E-Mail: parkraummanagement@hard.at

	Unterzeichner	Marktgemeinde Hard
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-03T13:40:34+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

rechts: -48688; hoch: 261506

rechts: -48637; hoch: 261506

